

OLZ

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) für qualifizierte Anleger (Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Fondsvertrag mit Anhang

Juli 2026

Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter; Ausnahmen von anwendbaren Vorschriften

1. Unter der Bezeichnung OLZ besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - A. – Equity World ex CH Optimized ESG
 - B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2
 - C. – Equity World Optimized ESG
 - D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)
 - E. – Bond CHF ESG
 - F. – Equity World ex CH Index Optimized ESG
 - G. – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter sind:
 - OLZ AG, Bern für:
 - Equity World ex CH Optimized ESG
 - Equity World ex CH Optimized ESG 2
 - Equity World Optimized ESG
 - Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)
 - Equity World ex CH Index Optimized ESG
 - Equity World ex CH Index Optimized ESG 2
 - Loyal Finance AG, Zürich für:
 - Bond CHF ESG
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts;
 - b) die Pflicht, die Ausgabe und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren.Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektspflicht und der Pflicht zur Erstellung des Basisinformationsblatts befreit.
In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger.
Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen überbragt wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht

innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche Vermögen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investiert werden, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger.
Als qualifizierter Anleger im Sinne dieses Fondsvertrags gelten ausschliesslich folgende Anleger:
 - a) Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG;
 - b) beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - c) ausländische Anleger, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
 - d) Zentralbanken;

- e) öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit professioneller Tresorerie;
- f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- h) grosse Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG);
- i) für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie;
- j) vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, die erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out);
- k) Privatkunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG, ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, oder ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Für die Teilvermögen "- Equity World ex CH Optimized ESG 2" und "- Equity World ex CH Index Optimized ESG 2" gilt:

Der Kreis der zugelassenen qualifizierten Anleger ist auf steuerlich anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen beschränkt, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA), als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen.

Die vorgenannte Verständigungsvereinbarung zum DBA USA bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von US Quellensteuern auf Dividenden gemäss Artikel 10 Absatz 3 des DBA USA bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, das Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den US Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Artikel 10 Abs. 3 DBA USA als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

Der vorgenannte Briefwechsel zum DBA Japan bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von Japanischen Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, das Teilvermögen des Anlagefonds gegenüber den Japanischen Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA Japan als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 3 des Fondsvertrags möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse

an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich gemäss § 17 kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer

Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

A. – Equity World ex CH Optimized ESG

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen sechs Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I», «I-A (CHF hedged)», «I-C», «IH», «I-X» und «I-XH».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I»: Anteile der Anteilsklasse «I» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten.

Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «I» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.

Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz (CHF hedged) angezeigt wird.

- c) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.

- d) «IH»: Anteile der Anteilsklasse «IH» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «H» angezeigt wird.

Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «IH» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.

Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

- e) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-X» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- f) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-XH» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-XH» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit der Bezeichnung "H" angezeigt wird.

B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen zwei Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A (CHF hedged)» und «I-C».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz (CHF hedged) angezeigt wird.
- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.

Beide Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern angeboten, die mit OLZ bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in eine Anteilsklasse dieses Teilvermögens unterzeichnet haben und für welche die nötigen Formulare zwecks Identifikation der Anleger vorhanden sind.

C. – Equity World Optimized ESG

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen sechs Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I», «I-A (CHF hedged)», «I-C», «IH», «I-X» und «I-XH».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I»: Anteile der Anteilsklasse «I» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten.

Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «I» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.

Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz (CHF hedged) angezeigt wird.

- c) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.

- d) «IH»: Anteile der Anteilsklasse «IH» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «H» angezeigt wird.

Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «IH» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.

Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

- e) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-X» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten,

welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

- f) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-XH» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-XH» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit der Bezeichnung "H" angezeigt wird.

D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen fünf Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A (CHF hedged)», «I-B (EUR)», «I-C», «I-X» und «I-XH».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz (CHF hedged) angezeigt wird.
- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-B (EUR)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiken nicht abgesichert werden. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit jedes Wechselkursrisiko.
- c) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie ist eine Anteilsklasse deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.
- d) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-X» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- e) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-XH» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-XH» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit der Bezeichnung "H" angezeigt wird.

E. – Bond CHF ESG

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen drei Anteilsklassen mit der Bezeichnung «I», «I-X» und «I-A».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I»: Anteile der Anteilsklasse «I» werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten.
- Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «I» verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren.
- Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.
- b) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-X» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie wird ausschliesslich über OLZ und deren Tochtergesellschaften vertrieben. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zusteht. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- c) Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
4. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
5. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

F. – Equity World ex CH Index Optimized ESG

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-Z», «I-D», «I-E», «I-E-EUR», «I-F», «I-C», «I-C-EUR», «I-C-dist», «I-MR-USD», «I-ZH (CHF hedged)», «I-DH (CHF hedged)», «I-EH (CHF hedged)», «I-EH (EUR hedged)», «I-FH (CHF hedged)», «I-A (EUR hedged)», «I-A (CHF hedged)» und «I-A-dist (CHF hedged)».

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

- a) «I-Z»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-Z» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit OLZ, deren Tochtergesellschaften oder einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner unterzeichnet haben, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-Z» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger oder dem ermächtigten Vertriebspartner zustehen. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- b) «I-D»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-D» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- c) «I-E»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-E» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Bei der Erstinvestition muss eine Mindestzeichnung von CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen; ausgenommen von der Mindestinvestition sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung zeichnen.
- d) «I-E-EUR»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-E-EUR» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Bei der Erstinvestition muss eine Mindestzeichnung von CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen; ausgenommen von der Mindestinvestition sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung zeichnen.
- e) «I-F»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-F» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Bei der Erstinvestition muss eine Mindestzeichnung von CHF 250'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen; ausgenommen von der Mindestzeichnung sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung einen Betrag von mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) zeichnen.
- f) «I-C»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1'000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.
- g) «I-C-EUR»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C-EUR» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens EUR 1'000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.

- h) «I-C-dist»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C-dist» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1'000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Diese Klasse ist ausschüttend, was mit dem Zusatz «(dist)» angezeigt wird.
- i) «I-MR-USD»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-MR-USD» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- j) «I-ZH (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-ZH (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit OLZ, deren Tochtergesellschaften oder einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner unterzeichnet haben, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-ZH (CHF hedged)» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger oder dem ermächtigten Vertriebspartner zustehen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird.
- k) «I-DH (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-DH (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- l) «I-EH (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-EH (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird. Bei der Erstinvestition muss eine Mindestzeichnung von CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen; ausgenommen von der Mindestinvestition sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung zeichnen.
- m) «I-EH (EUR hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-EH (EUR hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist zudem eine gegen den Euro währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(EUR hedged)» angezeigt wird. Bei der Erstinvestition muss eine Mindestzeichnung von CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen; ausgenommen von der Mindestinvestition sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung zeichnen.
- n) «I-FH (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-FH (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird. Bei der Erstinvestition muss eine Mindestzeichnung von CHF 250'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen; ausgenommen von der

Mindestzeichnung sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung einen Betrag von mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) zeichnen.

- o) «I-A (EUR hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (EUR hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens EUR 1'000.- zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Euro währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(EUR hedged)» angezeigt wird.
- p) «I-A (CHF hedged) »: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1'000.- zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird.
- q) «I-A-dist (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A-dist (CHF hedged)» wird allen qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1'000.- zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird. Diese Klasse ist ausschüttend, was mit dem Zusatz «(dist)» angezeigt wird.

Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen entspricht die Referenzwährung der Referenzwährung des Teilvermögens. Andernfalls wird dies mit dem Namensbestandteil «(USD)» oder «(EUR)» gekennzeichnet.

G. – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-Z2», «I-D2», «I-E2», «I-F2», «I-C2», «I-Z2-H (CHF hedged)», «I-D2-H (CHF hedged)», «I-E2-H (CHF hedged)», «I-F2-H (CHF hedged)» und «I-A2 (CHF hedged)». Alle Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - Abs. 3ter KAG angeboten, für welche die nötigen Formulare zwecks Identifikation der Anleger vorhanden sind. Die Anteilsklassen unterscheiden sich zudem wie folgt:

- a) «I-Z2»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-Z2» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit OLZ, deren Tochtergesellschaften oder einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-Z2» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger oder dem ermächtigten Vertriebspartner zustehen. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- b) «I-D2»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-D2» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum

Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

- c) «I-E2»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-E2» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Bei der Erstinvestition muss mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) investiert werden; ausgenommen von der Mindestzeichnung sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung zeichnen.
- d) «I-F2»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-F2» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%. Bei der Erstinvestition muss mindestens CHF 250'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) investiert werden; ausgenommen von der Mindestzeichnung sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung einen Betrag von mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) zeichnen.
- e) «I-C2»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-C2» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen, die eine schriftliche Vereinbarung mit OLZ, deren Tochtergesellschaften oder mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben und die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1'000.— zeichnen. Sie ist eine Anteilsklasse, deren Wechselkursrisiko nicht gegen den Schweizer Franken abgesichert wird. Der Anleger trägt bei dieser Anteilsklasse somit das Wechselkursrisiko bis zu 100%.
- f) «I-Z2-H (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-Z2-H (CHF hedged)» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen

Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen. Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit OLZ, deren Tochtergesellschaften oder einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner, welche Investitionen in diese Anteilsklasse vorsieht. Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-Z2-H (CHF hedged)» zu erbringenden Leistungen der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger oder dem ermächtigten Vertriebspartner zustehen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird.

- g) «I-D2-H (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-DH (CHF hedged)» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
- h) «I-E2-H (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-E2-H (CHF hedged)» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird. Bei der Erstinvestition muss mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) investiert werden; ausgenommen von der Mindestzeichnung sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung zeichnen.
- i) «I-F2-H (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-F2-H (CHF hedged)» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen und die eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben. Sie ist zudem eine gegen

den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird. Bei der Erstinvestition muss mindestens CHF 250'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) investiert werden; ausgenommen von der Mindestzeichnung sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung einen Betrag von mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) zeichnen.

- j) «I-A2 (CHF hedged)»: Die Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I-A2 (CHF hedged)» wird ausschliesslich steuerlich anerkannten schweizerischen Pensionseinrichtungen als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, welche sowohl die Voraussetzungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - USA vom 19. Dezember 1997 (DBA USA) als auch die Voraussetzungen des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Japan vom 7. September 2012 (DBA Japan) erfüllen, die eine schriftliche Vereinbarung mit OLZ, deren Tochtergesellschaften oder mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in dieses Teilvermögen unterzeichnet haben und die bei der Erstzeichnung einen Betrag von mindestens CHF 1'000.— zeichnen. Sie ist zudem eine gegen den Schweizer Franken währungsabgesicherte Anteilsklasse, was mit dem Zusatz «(CHF hedged)» angezeigt wird.

Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen entspricht die Referenzwährung der Referenzwährung des Teilvermögens.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird ein den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder ähnliches zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
 - c) OTC- Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“ und „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (unter Ausschluss von „übrigen Fonds für alternative Anlagen“) oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) (unter Ausschluss von OGAs, welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts entsprechen), wobei die Fondsleitung keine Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) erwerben darf.
 - e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegen und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - g) Andere als die vorstehend in Bst. a-f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

A. – Equity World ex CH Optimized ESG

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and

Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachfolgend erwähnten Nachhaltigkeitsansätze setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «Positive Screening» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des im Anhang genannten Vergleichsindex durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums des Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber des Vergleichsindex eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang unter Ziff. 2.2 zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen gemäss Bst. ab) und ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 49%.

B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachfolgend erwähnten Nachhaltigkeitsansätze setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «Positive Screening» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des im Anhang genannten Vergleichsindex durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums des Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber des Vergleichsindex eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang unter Ziff. 2.2 zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

- Bei Anlagen gemäss Bst. ab) und ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 49%.

C. – Equity World Optimized ESG

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachfolgend erwähnten Nachhaltigkeitsansätze setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex MSCI World. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «Positive Screening» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des im Anhang genannten Vergleichsindex durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums des Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber des Vergleichsindex eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang unter Ziff. 2.2 zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen

weltweit, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen.

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen gemäss Bst. ab) und ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 49%.

D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 2.2 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **«Ausschlüsse»** (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und **Positives Screening / Tilting** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen in Europa mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. c), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Bankguthaben auf Sicht und Zeit in frei konvertierbaren Währungen;
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 49%.

E. – Bond CHF ESG

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachfolgend erwähnten Nachhaltigkeitsansätze setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex SBI AAA-BBB TR. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch Schuldner, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «Positive Screening» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des im Anhang genannten Vergleichsindex durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums des Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang unter Ziff. 2.2 zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher,

- dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - Asset Backed Securities [ABS] (einschliesslich Covered Bonds, Pfandbriefe und Guranteed Investment Contracts);
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%;
 - Securities Lending: das Teilvermögen tätigt kein Securities Lending.

F. – Equity World ex CH Index Optimized ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist es, durch eine aktive Anlagestrategie das Risikoprofil im Vergleich zum MSCI World ex Switzerland Index zu verbessern, während gleichzeitig ein niedriger Tracking Error angestrebt wird. Hierfür wird ein proprietärer Optimierungsansatz verwendet, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen, sowie kontrollierten Abweichungen zum Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland Index, als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide einbindet. Die aktive Anlagestrategie muss die Gewichtung des Referenzindex nicht einhalten und wird in der Regel von ihr abweichen, um die Anlageziele erreichen zu können. Durch Anwendung der nachfolgend erwähnten Nachhaltigkeitsansätze setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «Positive Screening» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des im Anhang genannten Vergleichsindex durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums des Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt

der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber des Vergleichsindex eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang unter Ziff. 2.2 zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen gemäss Bst. ab) und ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 10%.

G. – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist es, durch eine aktive Anlagestrategie das Risikoprofil im Vergleich zum MSCI World ex Switzerland Index zu verbessern, während gleichzeitig ein niedriger Tracking Error angestrebt wird. Hierfür wird ein proprietärer Optimierungsansatz verwendet, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen, sowie kontrollierten Abweichungen zum Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland Index, als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide einbindet. Die aktive Anlagestrategie muss die Gewichtung des Referenzindex nicht einhalten und wird in der Regel von ihr abweichen, um die Anlageziele erreichen zu können. Durch Anwendung der nachfolgend erwähnten Nachhaltigkeitsansätze setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Teilvermögen verfolgt als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des Portfolios im Vergleich zum Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des gemäss AMAS-Selbstregulierung als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den

geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «Positive Screening» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des im Anhang genannten Vergleichsindex durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums des Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber des Vergleichsindex eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang unter Ziff. 2.2 zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen gemäss Bst. ab) und ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit in frei konvertierbaren Währungen.
 - Nur geldnahe Mittel, welche das Derivate-Exposure gemäss Bst. ac) übertreffen, müssen bei der Ein-Drittel-Limite gemäss Bst. b) berücksichtigt werden.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis zu 10%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
 4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen

sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsmanagement werden im Anhang offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag sowie im Anhang genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Credit Default Swaps (CDS).
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
 7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d. Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
 8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die

Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- A. Equity World ex CH Optimized ESG**
- B. Equity World ex CH Optimized ESG 2**
- C. Equity World Optimized ESG**
- D. Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)**
- E. Equity World ex CH Index Optimized ESG**
- F. Equity World ex CH Index Optimized ESG 2**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzu beziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
 - a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
 - b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientieren, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
 - c) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Anhang offengelegt.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

Die vorstehend zugelassen Emittenten bzw. Garanten sind: die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

G. – Bond CHF ESG

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in
 - Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte
 - Geldmarktinstrumente
 - Effekten, begeben oder garantiert von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AGdesselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der obgenannten Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte desselben Unternehmensanlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 bis 14 nachstehend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 und 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 bis 14 nachstehend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
 - a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
 - b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientieren, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
 - c) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Anhang offengelegt.
10. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 35% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von schweizerischen Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von schweizerischen Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
15. Für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sind die in den kollektiven Kapitalanlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen (Look-Through-Ansatz).

Die Bestimmungen gelten hingegen als eingehalten, wenn die kollektive Kapitalanlage angemessen diversifiziert ist.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer Nettoinventarwert“) berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 6.2 des Anhangs zu diesem Fondsvertrag genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Für die Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. a gilt: Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse des Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
Für die Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. b gilt: Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. –abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 0.4% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten

(Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens des Teilvermögen (Vermögen des Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile der Teilvermögen *OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG*, *OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2*, *OLZ – Equity World Optimized ESG*, *OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG* und *OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2* wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden zweiten Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile der Teilvermögen *OLZ – Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)* und *OLZ – Bond CHF ESG* wird frühestens an dem dem Auftragstag unmittelbar folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
2. a) Für die Teilvermögen
 - *Equity World ex CH Optimized ESG*
 - *Equity World ex CH Optimized ESG 2*
 - *Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)*
 - *Bond CHF ESG*
 - *Equity World ex CH Index Optimized ESG 2*

gilt Folgendes:

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, sind durch den jeweiligen Anleger zu tragen (siehe § 18 Ziff. 3). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

b) Für die Teilvermögen

- Equity World Optimized ESG
- Equity World ex CH Index Optimized ESG

gilt Folgendes:

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Vermögen des Teilvermögens nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) **10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens** übersteigt.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge **proportional und im gleichen Verhältnis** nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwertes belastet werden.
Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwertes belastet werden.
Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
3. Für die Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. a gilt: Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen von höchstens 0,40% des Nettoinventarwertes. Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen decken die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben etc.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
Für die Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. b gilt: Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen wendet die Fondsleitung das Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 6 an. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.
4. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in zulässige Anlagen statt in bar (vgl. § 17 Ziff. 7) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch die Anleger selbst zu tragen.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine maximale Kommissionen basierend auf dem Nettofondsvermögen der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen

des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird. Die maximalen jährlichen Kommissionssätze sind wie folgt:

A. – Equity World ex CH Optimized ESG	0.25%
B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2	0.25%
C. – Equity World Optimized ESG	0.25%
D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)	0.25%
E. – Bond CHF ESG	0.15%
F. – Equity World ex CH Index Optimized ESG	0.25%
G. – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2	0.25%

Der effektiv angewandte Kommissionssatz der jeweiligen Teilvermögen ist aus dem Anhang zum Fondsvertrag und aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die einzelnen Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen folgende maximale Kommissionen basierend auf dem Nettofondsvermögen der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird:

A. – Equity World ex CH Optimized ESG:

«I»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-A (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-C»	0.05% (0.60% p.a.)
«IH»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-X»	0.0% p.a.*
«I-XH»	0.0% p.a.*

B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2:

«I-A (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-C»	0.05% (0.60% p.a.)

C. – Equity World Optimized ESG:

«I»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-A (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-C»	0.05% (0.60% p.a.)
«IH»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-X»	0.0% p.a.*
«I-XH»	0.0% p.a.*

D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG: (IN LIQUIDATION)

«I-A (CHF hedged)»	0.10% (1.20% p.a.)
«I-B (EUR)»	0.10% (1.20% p.a.)
«I-C»	0.10% (1.20% p.a.)
«I-X»	0.0% p.a.*
«I-XH»	0.0% p.a.*

E. – Bond CHF ESG:

«I»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-A»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-X»	0.0% p.a.*

F. – Equity World ex CH Index Optimized ESG

«I-A (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-A-dist (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-C»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-C-EUR»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-C-dist»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-A (EUR hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)

«I-D»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-DH (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-E»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-E-EUR»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-EH (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-EH (EUR hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-F»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-FH (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-MR-USD»	0.15% (1.80% p.a.)
«I-Z»	0.0% p.a.*
«I-ZH (CHF hedged)»	0.0% p.a.*

G. – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

«I-A2 (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-C2»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-D2»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-D2-H (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-E2»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-E2-H (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-F2»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-F2-H (CHF hedged)»	0.05% (0.60% p.a.)
«I-Z2»	0.0% p.a.*
«I-Z2-H (CHF hedged)»	0.0% p.a.*

* Kommissionen für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit im Zusammenhang mit der Anteilsklasse «I-X» bzw. «I-XH» werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zustehen.

Der effektiv angewandte Kommissionsatz je Teilvermögen ist jeweils aus dem Anhang zum Fondsvertrag und aus dem Jahresbericht ersichtlich.

3. Nicht in der Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
- Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf Anleger entfallende, dem Fonds belastete Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen oder Rabatten höchstens 1% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen oder Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 8. Erwirbt die Fondsleitung einen Zielfonds, dessen Fondsvermögen nur mit einem Teil oder mit gar keinen Kommissionen (z.B. in Form einer Verwaltungskommission und einer allfälligen Performancegebühr) belastet wird („No-Load Fund“), sondern diese aufgrund einer Vereinbarung zwecks Investitionen in den entsprechenden Zielfonds von der Fondsleitung separat zu begleichen sind, so dürfen die so erhobenen Kommissionen dem Vermögen des investierenden Teilvermögens belastet werden. Ziff. 6 hinsichtlich der maximalen Verwaltungskommission der Zielfonds sowie dem Ausweis im Jahresbericht bleiben anwendbar.
 9. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

A. – Equity World ex CH Optimized ESG	Schweizer Franken (CHF)
B. – Equity World ex CH Optimized ESG 2	Schweizer Franken (CHF)
C. – Equity World Optimized ESG	Schweizer Franken (CHF)
D. – Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)	Schweizer Franken (CHF)
E. – Bond CHF ESG	Schweizer Franken (CHF)
F. – Equity World ex CH Index Optimized ESG	Schweizer Franken (CHF)
G. – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2	Schweizer Franken (CHF)

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August. Das erste Rechnungsjahr für die Teilvermögen Equity World ex CH Index Optimized ESG und Equity World ex CH Index Optimized ESG 2 endet am 31. August 2026.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag thesaurierender Anteilsklassen des jeweiligen Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens resp. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen beim Teilvermögen -Equity World ex CH Index Optimized ESG wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausüttungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
3. Auf eine Thesaurierung, resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Informationen über den Nettoinventarwert bzw. durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 modifizierten Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens und über den Wert pro Anteilsklasse erhält der Anleger von der Fondsleitung auf Grund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mails.

4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe.
Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
 - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des

Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.

5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfungsgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November

2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 9. Juli 2026 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 5. Mai 2025.

Anhang

Stand: Juli 2026

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag von OLZ

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) für qualifizierte Anleger der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

1 Informationen über den Umbrella-Fonds und die Anteilsklassen

A. Mindestinvestition für die Anteilsklasse «I-A (CHF hedged)» und «I-C» von OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG, OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2 und von, OLZ – Equity World Optimized ESG

Bei der Erstinvestition in die Anteilsklasse «I-A (CHF hedged)» und «I-C» muss eine Mindestzeichnung von CHF 1000.- erfolgen.

B. Mindestinvestition für die Anteilsklassen «I-A (CHF hedged)», «I-A-dist (CHF hedged)», «I-C», «I-C-EUR», «I-C-dist», «I-A (EUR hedged)», «I-E», «I-E-EUR», «I-EH (CHF hedged)», «I-EH (EUR hedged)», «I-F» und «I-FH (CHF hedged)» von OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG

Bei der Erstinvestition in die Anteilsklasse «I-A (CHF hedged)», «I-A-dist (CHF hedged)», «I-C» und «I-C-dist» muss eine Mindestzeichnung von CHF 1'000.- und für die Anteilsklasse «I-C-EUR» und «I-A (EUR hedged)» eine Mindestzeichnung von EUR 1'000.- erfolgen.

Bei der Erstinvestition in die Anteilsklasse «I-E», «I-E-EUR», «I-EH (CHF hedged)» und «I-EH (EUR hedged)» muss mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) investiert werden und eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner abgeschlossen sein. Ausgenommen von der Mindestinvestition sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung zeichnen.

Bei der Erstinvestition in die Anteilsklasse «I-F» und «I-FH (CHF hedged)» muss mindestens CHF 250'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) investiert werden und eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner abgeschlossen sein. Ausgenommen von der Mindestzeichnung sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung einen Betrag von mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) zeichnen.

C. Mindestinvestition für die Anteilsklassen «I-A2 (CHF hedged)», «I-C2», , «I-E2», «I-E2-H (CHF hedged)», «I-F2» und «I-F2-H (CHF hedged)» von OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

Bei der Erstinvestition in die Anteilsklasse «I-A2 (CHF hedged)» und «I-C2» muss eine Mindestzeichnung von CHF 1'000.- erfolgen.

Bei der Erstinvestition in die Anteilsklasse «I-E2» und «I-E2-H (CHF hedged)» muss mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) investiert werden und eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner abgeschlossen sein. Ausgenommen von der Mindestzeichnung sind Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung zeichnen.

Bei der Erstinvestition in die Anteilsklasse «I-F2» und «I-F2-H (CHF hedged)» muss mindestens CHF 250'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) investiert werden und eine schriftliche Vereinbarung mit einem von OLZ ermächtigten Vertriebspartner abgeschlossen sein. Ausgenommen von der Mindestzeichnung sind

Seed Investoren, die im Rahmen der Lancierung einen Betrag von mindestens CHF 100'000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) zeichnen.

D. Vergütung für die Teilvermögen bzw. die Anteilsklassen

Betreffend die effektiven Vergütungen für die einzelnen Anteilsklassen siehe nachfolgend Ziffer 6.4.

E. Für den Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den einzelnen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. für das einzelne Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurück-gefordert.

Für das Teilvermögen «- Bond CHF ESG» dessen Erträge zu weniger als 80% aus ausländischen Quellen stammen gilt zusätzlich:

Der von dem Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Für die Teilvermögen «- Equity World ex CH Optimized ESG», «- Equity World ex CH Optimized ESG 2» «-Equity World Optimized ESG», «- Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)» und «- Equity World ex CH Index Optimized ESG 2» deren Erträge zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen gilt zusätzlich:

Der vom den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Thesaurierung von Erträgen zugunsten im Ausland domizilierter Anleger kann ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. die Zahlstelle berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Zahltag. Nach dieser Frist

eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden von der Zahlstelle im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Zahltag vorhanden ist.

Für das Teilvermögen «-Equity World ex CH Index Optimized ESG» dessen Erträge zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen gilt zusätzlich:
Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. die Zahlstelle berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Zahltag. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden von der Zahlstelle im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Zahltag vorhanden ist.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen «– Equity World ex CH Optimized ESG», «– Equity World Optimized ESG», «– Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)», «– Bonds CHF ESG» und «– Equity World ex CH Index Optimized ESG» wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet. Das Teilvermögen «– Equity World ex CH Optimized ESG 2» und «– Equity World ex CH Index Optimized ESG 2» wird als Entity wholly owned by Exempt Beneficial Owner unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") dokumentiert.

F. Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Die Fondsleitung überprüft bei der Strukturierung und Auflegung der Teilvermögen die Anlagepolitik nach Liquiditätsgesichtspunkten und legt die Rücknahmefrequenz und eine allfällige Vorankündigungsfrist in Abhängigkeit der Liquidität der Teilvermögen fest. Zusätzlich definiert die Fondsleitung die für die Anlagepolitik der Teilvermögen angemessenen Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten wie Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission oder Swinging Single Pricing sowie Aufschub der Rückzahlung der Anteile, Gating sowie Sacheinlage und Sachauslage.

Im Weiteren überprüft die Fondsleitung unter Einbezug von Liquiditätskennzahlen und Rücknahmequoten die Liquiditätsrisiken grundsätzlich monatlich. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z. B. Immobilien, Private Equity) kann diese Beurteilung in längeren Abständen erfolgen. Die Fondsleitung vollzieht ein Screening nach definierten Kriterien unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien inklusive Stresstests mit dem Ziel, Anlagefonds mit möglichen höheren Liquiditätsrisiken zu identifizieren. Die Fondsleitung unterzieht die so identifizierten Anlagefonds einer spezifischeren Prüfung und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen.

Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

2 Anlageziel

2.1 Anlageziel der einzelnen Teilvermögen

A. OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines weltweiten Aktienportfolios (ohne die Schweiz) zu optimieren.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2) und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

B. OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2

Das Anlageziel dieses Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines weltweiten Aktienportfolios (ohne die Schweiz) zu optimieren. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2) und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

C. OLZ – Equity World Optimized ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines weltweiten Aktienportfolios zu optimieren. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) weltweit, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2) und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

D. OLZ – Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines europaweiten Aktienportfolios (ohne die Schweiz) zu optimieren. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) europaweit ex Schweiz, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2) und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

E. OLZ – Bond CHF ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen von Schuldnern weltweit steht und investiert dabei in Anlagen, die die nachhaltigen Kriterien des ESG Ansatzes (Environmental, Social and Governance) erfüllen (siehe Ziffer 2.2).

F. OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist es, durch eine aktive Anlagestrategie das Risikoprofil im Vergleich zum MSCI World ex Switzerland Index zu verbessern, während gleichzeitig ein niedriger Tracking Error angestrebt wird. Hierfür wird ein proprietärer Optimierungsansatz verwendet, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen, sowie kontrollierten Abweichungen zum Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland Index, als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide einbindet. Die aktive Anlagestrategie muss die Gewichtung des Referenzindex nicht einhalten und wird in der Regel von ihr abweichen, um die Anlageziele erreichen zu können.

G. OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist es, durch eine aktive Anlagestrategie das Risikoprofil im Vergleich zum MSCI World ex Switzerland Index zu verbessern, während gleichzeitig ein niedriger Tracking Error angestrebt wird. Hierfür wird ein proprietärer Optimierungsansatz verwendet, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen, sowie kontrollierten Abweichungen zum Vergleichsindex MSCI World ex Switzerland Index, als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide einbindet. Die aktive Anlagestrategie muss die Gewichtung des Referenzindex nicht einhalten und wird in der Regel von ihr abweichen, um die Anlageziele erreichen zu können.

2.2 Nachhaltigkeitsansätze für die Teilvermögen:

Aktien Teilvermögen:

- Equity World ex CH Optimized ESG
- Equity World ex CH Optimized ESG 2
- Equity World Optimized ESG
- Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)
- Equity World ex CH Index Optimized ESG
- Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

Obligationen Teilvermögen:

- Bonds CHF ESG

Das für alle Teilvermögen geltende Nachhaltigkeitskonzept zielt darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken enthalten. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, aktuell von MSCI Inc. (<https://www.msci.com>) bzw. deren Tochtergesellschaften.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters sind online verfügbar unter www.olz.ch/nachhaltigkeit.

Durch Anwendung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze setzen die Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Teilvermögen verfolgen als Nachhaltigkeitsziel eine Verbesserung des durchschnittlichen Nachhaltigkeitsratings des jeweiligen Portfolios im Vergleich zum entsprechenden unten aufgeführten Vergleichsindex. Der Vermögensverwalter wendet zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierenden Nachhaltigkeitsziels den Nachhaltigkeitsansatz **Positive Screening** an. Zudem kommen normen- und wertebasierte **Ausschlüsse** zur Anwendung.:

Ausschlüsse (negatives Screening):

Aktien Teilvermögen:

- Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svvk-asir.ch).
- **Normenbasierte Ausschlüsse:**
 - Ausschluss von Unternehmen, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), die Grundsätze der United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (<https://www.business-humanrights.org>) sowie die Grundprinzipien der International Labour Organization ILO (<https://www.ilo.org>). Normenverstösse werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten

- Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. «rote Flagge» gemäss MSCI ESG Controversies);
- Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich kontroverse Waffen. Als kontroverse Waffen gelten Waffen, die aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften (MSCI ESG) als solche eingestuft werden, namentlich Streumunition, Landminen, biochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit angereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen.
- **Wertebasierte Ausschlüsse:**
- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 5% (Produzenten) bzw. 10% (Liefer- und Vertriebsplattformen) ihres Umsatzes im Bereich von zivilen Feuerwaffen erzielen;
 - Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Thermalkohle oder im Bereich der Ölsandgewinnung erzielen; und
 - Ausschluss von Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Für die Teilvermögen – Equity World ex CH Index Optimized ESG und – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2 gelten nebst den obengenannten Ausschlüssen gemäss SVVK-ASIR und den normenbasierten Ausschlüssen folgende wertebasierte Ausschlüsse:

- **Wertebasierte Ausschlüsse:**
- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 5% ihres Gesamtumsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie und Tabak;
 - Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 5% (Produzenten) bzw. 10% (Liefer- und Vertriebsplattformen) ihres Umsatzes im Bereich von zivilen Feuerwaffen erzielen;
 - Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Thermalkohle oder im Bereich der Ölsandgewinnung erzielen; und
 - Ausschluss von Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating ein ESG-Rating von schlechter als BBB, auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Obligationen Teilvermögen:

Die Ausschlüsse beziehen sich, wenn nicht anders beschrieben auf Unternehmensschuldner und nicht Länder (öffentlich-rechtliche Schuldner).

- Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svvk-asir.ch).
- **Normenbasierte Ausschlüsse:**
- Ausschluss von Schuldnern, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), die Grundsätze der United Nations Guiding Principles for Business

and Human Rights (<https://www.business-humanrights.org>) sowie die Grundprinzipien der International Labour Organization ILO (<https://www.ilo.org>). Normenverstösse werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. «rote Flagge» gemäss MSCI ESG Controversies);

- Ausschluss von Schuldern mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich kontroverse Waffen. Als kontroverse Waffen gelten Waffen, die aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften (MSCI ESG) als solche eingestuft werden, namentlich Streumunition, Landminen, biochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit angereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen.
 - Ausschluss von öffentlich-rechtlichen Schuldern, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des UNITED NATIONS Security Council (<https://www.un.org/securitycouncil/t.org>). Normenverstösse werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. Sanktionen gemäss den Vereinten Nationen);
- **Wertebasierte Ausschlüsse:**
- Ausschluss von Schuldern, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 5% (Produzenten) bzw. 10% (Liefer- und Vertriebsplattformen) ihres Umsatzes im Bereich von zivilen Feuerwaffen erzielen;
 - Ausschluss von Schuldern, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI ESG) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Thermalkohle oder im Bereich der Ölsandgewinnung erzielen; und
 - Ausschluss von Schuldern, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Ausschlusskriterien und anwendbare Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung im Nachhaltigkeitskonzept laufend angepasst und in einem aktualisierten Anhang in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden.

Positives Screening:

Aktien Teilvermögen:

Die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des jeweiligen Vergleichsindex (*weitere Details zu der Zusammensetzung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen*) wird durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios der Aktien Teilvermögen erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber einem des Anlageuniversums des jeweiligen Vergleichsindex. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums des Vergleichsindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Der Vermögensverwalter wählt bei der Zusammenstellung des Portfolios die Titel so aus, dass der anteilsgewichtete ESG-Score stets höher ist als der anteilsgewichtete ESG-Score des

jeweiligen Vergleichsindex (**ESG Tilting**).

Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber des jeweiligen Vergleichsindex eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Der CO₂-Fussabdruck ist definiert als CO₂-Ausstoss in Tonnen / Unternehmenswert inklusive Liquidität (EVIC) und die CO₂-Intensität als CO₂-Ausstoss in Tonnen / Umsatz in Mio. USD (Sales). Der CO₂-Ausstoss in Tonnen wird aufgrund von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften ermittelten und zur Verfügung gestellten Emissionswerte von Unternehmen in den zwei Bereichen «Scope 1» (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und «Scope 2» (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten des Unternehmens) bestimmt.

Die Bestimmung und der Vergleich der ESG-Scores, des CO₂-Fussabdrucks und der CO₂-Intensität sowie eine allfällige Anpassung der Gewichtungen im Portfolio des betreffenden Teilvermögens hinsichtlich der prozentualen Verbesserung des ESG-Durchschnittsscores sowie der CO₂-Kennzahlen gegenüber dem jeweiligen Vergleichsindex werden durch den Vermögensverwalter in der Regel viermal jährlich vorgenommen. Zwischen diesen Stichtagen kann die prozentuale Abweichung des ESG-Durchschnittsscores und/oder der CO₂-Kennzahlen des Teilvermögens gegenüber dem jeweiligen Vergleichsindex die angegebenen Werte auch nicht oder nur teilweise erreichen.

Zusätzlich gilt für die Teilvermögen «– Equity World ex CH Index Optimized ESG» und «– Equity World ex CH Index Optimized ESG 2» Folgendes:

Es dürfen maximal 15% in Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating ein ESG-Rating von BBB auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, investiert werden. Diese Überprüfung erfolgt ebenfalls regelmässig (mindestens viermal jährlich) durch den Vermögensverwalter und die Fondsleitung. Zwischen diesen Stichtagen kann eine Abweichung zur oben genannten Limite auftreten.

Weitere Informationen zum Vergleichsindex und der verwendeten Methodik sind der Website des jeweiligen Index-Anbieters zu entnehmen:

Equity World ex CH Optimized ESG	MSCI World ex Switzerland Index	https://www.msci.com/index-methodology
Equity World ex CH Optimized ESG 2	MSCI World ex CH	https://www.msci.com/index-methodology
Equity World Optimized ESG	MSCI World Index	https://www.msci.com/index-methodology
Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)	MSCI Europe ex CH Index	https://www.msci.com/index-methodology
– Equity World ex CH Index Optimized ESG	MSCI World ex Switzerland Index	https://www.msci.com/index-methodology
– Equity World ex CH Index Optimized ESG 2	MSCI World ex Switzerland Index	https://www.msci.com/index-methodology

Obligationen Teilvermögen:

Die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum des jeweiligen Vergleichsindex (*weitere Details zu der Zusammensetzung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen*) wird durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Der Vermögensverwalter wählt bei der Zusammenstellung des Portfolios die Titel so

aus, dass der anteilsgewichtete ESG-Score stets höher ist als der anteilsgewichtete ESG-Score des jeweiligen Vergleichsindex (**ESG Tilting**).

Weitere Informationen zum Vergleichsindex und der verwendeten Methodik sind der Website des jeweiligen Index-Anbieters zu entnehmen:

Bond CHF ESG	SBI AAA-BBB total return	https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/bond-indices/sbi-swiss-bond-indices.html
--------------	--------------------------	---

Dieser Nachhaltigkeitsansatz wird zur Verfolgung des als «Verträglichkeit» zu klassifizierende Nachhaltigkeitsziels angewandt.

Zielfonds:

In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltige Anlagen zu zählen. Entsprechend müssen EU-domizilierte Zielfonds gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren. Für Anlagen in Zielfonds von Drittvermögensverwaltern wird die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien ebenfalls gefordert. Dabei werden die zu verwendenden Datenanbieter und -quellen sowie die genaue Operationalisierung der Kriterien nicht genau vorgegeben. Der Vermögensverwalter unterzieht jeden Zielfonds einer Due Diligence. Hierbei wird die ESG-Methodik des Drittvermögensverwalters kritisch bewertet. Voraussetzung für das Anlegen in solche Zielfonds ist, dass bei der Selektion von Unternehmen und Emittenten Ausschlüsse / (negatives Screening) angewandt werden. Zusätzlich muss einer der nachfolgenden Nachhaltigkeitsansätze Best-in-Class / positives Screening, Thematische Anlagen, Klimaausrichtung, Stewardship oder Impact Investing angewandt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, dass die Nachhaltigkeitsansätze von Zielfonds von Drittvermögensverwaltern grundsätzlich übereinstimmen mit den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen des Vermögensverwalters.

Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitskriterien:

Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating). In diesen Fällen kann bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen investiert werden, welche den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Die Grundsätze des UN Global Compact sind in jedem Fall zu beachten.

Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Das Angebot und die Verfügbarkeit von Daten sind beschränkt. Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen nur auf die ihm jeweils vorliegenden Daten ab. Insbesondere erfolgen Ausschlüsse nur von Unternehmen und Emittenten,

zu welchen relevante Daten vorhanden sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht:

Der jährliche Nachhaltigkeitsbericht kann auf Anfrage beim Vermögensverwalter bezogen werden.

3 Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2025 insgesamt 680 Wertschriftenfonds und 17 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 814 202 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen: Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

3.2 Übertragung der Administration

Die Administration des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, Grosspeter Tower, Grosspeteranlage 29, 4052 Basel, Schweiz übertragen.

Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

3.3 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten; Erwerb von Stimmrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf

Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:

- a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
- b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
- c) Für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben.

Bei der Ausübung der Stimmrechte für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen kommt die Stimmrechtsrichtlinie der Fondsleitung zur Anwendung, wobei die Fondsleitung sich dabei unter anderem auf Informationen und Empfehlungen von anderen UBS-Gruppengesellschaften abstützt. Da sich die Anlagepolitik und Anlagerichtlinien nicht an einem Index orientieren, werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) miteinberechnet.

Davon betroffen sind die Teilvermögen:

- Bond CHF ESG
- Equity World ex CH Optimized ESG
- Equity World ex CH Optimized ESG 2
- Equity World Optimized ESG

Bei der Ausübung der Stimmrechte für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen kommt die Stimmrechtsrichtlinie der Fondsleitung zur Anwendung, wobei die Fondsleitung sich dabei unter anderem auf Informationen und Empfehlungen von anderen UBS-Gruppengesellschaften abstützt. Da sich die Anlagepolitik und Anlagerichtlinien an einem Index orientieren, werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) nicht miteinberechnet.

Davon betroffen sind die Teilvermögen:

- Equity World ex CH Index Optimized ESG- Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

3.4 Datenschutzhinweis

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter: www.ubs.com/global/de/legal/privacy/switzerland

4 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit

Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 617 427 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 90 213 Mio. per 31. Dezember 2025 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 103 177 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

5 Informationen über Dritte

5.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

5.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds ist OLZ AG, Marktgasse 24, 3011 Bern beauftragt worden.

5.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

6 Weitere Informationen

6.1 Nützliche Hinweise

– Equity World ex CH Optimized ESG

Valorenummer «I»

ISIN «I»

Rechnungsjahr

Rechnungseinheit

1. September bis 31. August

Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-A (CHF hedged)»

ISIN «I-A (CHF hedged)»

Rechnungsjahr

Rechnungseinheit

24044018

CH0240440187

1. September bis 31. August

Schweizer Franken (CHF)

Valorenummer «I-C»

ISIN «I-C»

Rechnungsjahr

24044022

CH0240440229

1. September bis 31. August

Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «IH» ISIN «IH» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-X» ISIN «I-X» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	42451345 CH0424513452 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-XH» ISIN «I-XH» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	42061306 CH0420613066 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
–Equity World ex CH Optimized ESG 2	
Valorenummer «I-A (CHF hedged)» ISIN «I-A (CHF hedged)» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	37680525 CH0376805252 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-C» ISIN «I-C» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	37680575 CH0376805757 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
– Equity World Optimized ESG	
Valorenummer «I» ISIN «I» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-A (CHF hedged)» ISIN «I-A (CHF hedged)» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	26108690 CH0261086901 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-C» ISIN «I-C» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «IH» ISIN «IH» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	48820933 CH0488209336 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-X» ISIN «I-X» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-XH» ISIN «I-XH» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	42061305 CH0420613058 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)

– Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)

Valorenummer «I-A (CHF hedged)»	29478806
ISIN «I-A (CHF hedged)»	CH0294788069
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-B (EUR)»	29478809
ISIN «I-B (EUR)»	CH0294788093
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Euro (EURO)
Valorenummer «I-C»	29478959
ISIN «I-C»	CH0294789596
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-X»	
ISIN «I-X»	
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-XH»	
ISIN «I-XH»	
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
– Bond CHF ESG	
Valorenummer «I»	
ISIN «I»	
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-X»	24715664
ISIN «I-X»	CH0247156646
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-A»	24715669
ISIN «I-A»	CH0247156695
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
– Equity World ex CH Index Optimized ESG	
Valorenummer «I-A (CHF hedged)»	147315957
ISIN «I-A (CHF hedged)»	CH1473159577
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-A-dist»	
ISIN «I-A-dist»	
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-C»	143623404
ISIN «I-C»	CH1436234046
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-C-EUR»	
ISIN «I-C-EUR»	

Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Euro (EUR)
Valorenummer «I-C-dist» ISIN «I-C-dist» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-A (EUR hedged)» ISIN «I-A (EUR hedged)» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Euro (EUR)
Valorenummer «I-D» ISIN «I-D» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-DH (CHF hedged)» ISIN «I-DH (CHF hedged)» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-E» ISIN «I-E» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	143623367 CH1436233675 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-E-EUR» ISIN «I-E-EUR» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Euro (EUR)
Valorenummer «I-EH (CHF hedged)» ISIN «I-EH (CHF hedged)» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	147315496 CH1473154966 1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-EH (EUR hedged)» ISIN «I-EH (EUR hedged)» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Euro (EUR)
Valorenummer «I-F» ISIN «I-F» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-FH (CHF hedged)» ISIN «I-FH (CHF hedged)» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August Schweizer Franken (CHF)
Valorenummer «I-MR-USD» ISIN «I-MR-USD» Rechnungsjahr Rechnungseinheit	1. September bis 31. August US-Dollar (USD)

Valorennummer «I-Z»
ISIN «I-Z»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-ZH (CHF hedged)»
ISIN «I-ZH (CHF hedged)»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

– Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

Valorennummer «I-A2 (CHF hedged)» 149023159
ISIN «I-A2 (CHF hedged)» CH1490231599
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-C2» 145010019
ISIN «I-C2» CH1450100198
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-D2»
ISIN «I-D2»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-D2-H (CHF hedged)»
ISIN «I-D2-H (CHF hedged)»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-E2» 145008883
ISIN «I-E2» CH1450088831
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-E2-H (CHF hedged)» 149023172
ISIN «I-E2-H (CHF hedged)» CH1490231722
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-F2»
ISIN «I-F2»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-F2-H (CHF hedged)»
ISIN «I-F2-H (CHF hedged)»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-Z2»
ISIN «I-Z2»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August
Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

Valorennummer «I-Z2-H (CHF hedged)»
ISIN «I-Z2-H (CHF hedged)»
Rechnungsjahr 1. September bis 31. August

6.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anlegerkreis

Als Anleger ausgeschlossen sind zurzeit:

Vermögende Privatpersonen, die keinen entgeltlichen schriftlichen Vermögensverwaltungs- bzw. Beratungsvertrag mit einer Bank, einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter haben.

Die Anleger des Teilvermögens «–Equity World ex CH Optimized ESG 2» und «–Equity World ex CH Index Optimized ESG 2» nehmen zur Kenntnis, dass die Depotbank ihre Daten und Informationen an OLZ AG weiterleitet, zwecks Abgleich und Erstellung des Anlegerkreisregisters. Es werden sämtliche Informationen über die Anleger bzw. ihre Anlage, welche die Depotbank zur Verfügung hat, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Name, Adresse und Sitz weitergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Werden die Anteile über eine Drittbank verwahrt, eröffnet die Drittbank in ihrem Depot bei der Depotbank zu diesem Zweck ein auf den Namen des Anlegers lautendes Unterdepot bei der Depotbank.

Für die Anteilsklassen «I» und «IH» von **OLZ – Equity World Optimized ESG** und **OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG** soll das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungsteuer zur Anwendung kommen. Die Anleger dieser Klassen sind daher verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

Für die Anteilsklasse «I» von **OLZ – Bond CHF ESG** soll das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungsteuer zur Anwendung kommen. Die Anleger dieser Klasse sind daher verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden. Im Falle einer Verwahrung über eine Drittbank verpflichtet sich der Anleger, seine Anteile segregiert und lautend auf seinen Namen bei der Depotbank des Fonds zu verwahren. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

Für sämtliche Teilvermögen behält sich die Fondsleitung unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) **10 % des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens** übersteigt.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge **proportional und im gleichen Verhältnis** nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating:

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.

Cut-off Zeiten

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezembers eines jeden Jahres entgegengenommen.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 vorliegen. Die Ausgabe- bzw. Rücknahme erfolgt in diesen Fällen jeweils einen Bankwerktag nachher.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zu nachstehend genannten Zeiten an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden am Bewertungstag gemäss nachstehender Tabelle zum Inventarwert des Vortages (Handelstag) abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlungen in zulässigen Anlagen erfolgt (vgl. § 17), gilt dies analog für die Bewertung der Anlagen.

	Cut-Off-Zeiten am Auftragstag T	Handelstag	Bewertungstag	Valuta
OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG	16.00 Uhr	T+1	T+2	T+3 (Zeichnungen & Rücknahmen)
OLZ Equity World ex CH Optimized ESG 2	16.00 Uhr	T+1	T+2	T+3 (Zeichnungen & Rücknahmen)
OLZ – Equity World Optimized ESG	16.00 Uhr	T+1	T+2	T+3 (Zeichnungen & Rücknahmen)
OLZ – Equity Europe ex CH	11.00 Uhr	T	T+1	T+2 (Zeichnungen & Rücknahmen)

Optimized ESG (IN LIQUIDATION)				
OLZ – Bond CHF ESG	12.00 Uhr	T	T+1	T+2 (Zeichnungen & Rücknahmen)
OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG	16.00 Uhr	T+1	T+2	T+2 (Zeichnungen) T+3 (Rücknahmen)
OLZ Equity World ex CH Index Optimized ESG 2	16.00 Uhr	T+1	T+2	T+2 (Zeichnungen) T+3 (Rücknahmen)

Beispiel für die Teilvermögen:

OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG
OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2
OLZ – Equity World Optimized ESG

Auftragstag (T) Montag: bis 16.00 Uhr muss der Anleger Anteile zeichnen oder zurückgeben

Handelstag der Ausgabe bzw. Rückgabe ist Dienstag (T+1)

Bewertungstag ist Mittwoch (T+2): Berechnung des Nettoinventarwertes per Handelstag

Valutatag ist Donnerstag: Auftragstag + spätestens 3 Tage

Beispiel für die Teilvermögen:

OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG
OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG 2

Auftragstag (T) Montag: bis 16.00 Uhr muss der Anleger Anteile zeichnen oder zurückgeben

Handelstag der Ausgabe bzw. Rückgabe ist Dienstag (T+1)

Bewertungstag ist Mittwoch (T+2): Berechnung des Nettoinventarwertes per Handelstag

Valutatag ist Donnerstag: Auftragstag + spätestens 3 Tage bei Rücknahmen

Valutatag ist Mittwoch: Auftragstag + spätestens 2 Tage bei Zeichnungen

Beispiel für das Teilvermögen:

OLZ – Bond CHF ESG

Auftragstag (T) Montag: bis 11:00 Uhr oder 12:00 muss der Anleger Anteile zeichnen oder zurückgeben

Handelstag der Ausgabe bzw. Rückgabe ist Montag (T)

Bewertungstag ist Dienstag (T+1): Berechnung des Nettoinventarwertes per Handelstag

Valutatag ist Mittwoch: Auftragstag + spätestens 2 Tage

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen von Vertreibern im In- und Ausland an die Depotbank können frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden.

Forward Pricing

Bei der Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen gelangt das sogenannte Forward Pricing zur Anwendung. Das heisst der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen des Handelstages oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als

undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens eines Teilvermögens zu erzielen.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils max. 3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag (Valuta max. 3 Tage). Bei der Lancierung eines Teilvermögens kann eine andere Valuta zur Anwendung gebracht werden.

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar (vgl. § 17) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es kann eine Ausgabekommission von 0.5% und eine Rücknahmekommission von 0.5% erhoben werden. Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

In Anlehnung an § 18 Ziff. 3 des Fondsvertrags werden effektiv folgende Ausgabe- und Rücknahmespesen zu Gunsten der Teilvermögen erhoben:

Teilvermögen	Ausgabespesen	Rücknahmespesen
– Equity World ex CH Optimized ESG	0,10%	0,10%
– Equity World ex CH Optimized ESG 2	0,10%	0,10%
– Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)	0,35%	0,10%
– Bond CHF ESG	0,10%	0,10%
– OLZ Equity World ex CH Index Optimized ESG 2	0,10%	0,10%

In Anlehnung an § 18 Ziff. 3 des Fondsvertrags werden für die Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. b Swinging Single Faktoren zu Gunsten der Teilvermögen erhoben:

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. –abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 0.4% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

6.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme von Veranstaltungen und messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc. abgegolten werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Teilvermögen dieser Anleger erhalten, offen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können bei der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Folgende Volumen-Rabatte pro Teilvermögen werden zurzeit gewährt:

Equity World ex CH Optimized ESG (Klasse I, I-A (CHF hedged), I-C und IH)

Equity World ex CH Optimized ESG 2 (Klasse I-A (CHF hedged) und I-C)

Equity World Optimized ESG (Klasse I, I-A (CHF hedged), I-C und IH)

- Vermögen von > 25 Mio. CHF: 0.10% p.a.
- Vermögen von > 50 Mio. CHF: 0.15% p.a.
- Vermögen von > 100 Mio. CHF: 0.20% p.a.
- Vermögen von > 200 Mio. CHF: 0.23% p.a.
- Vermögen von > 300 Mio. CHF: 0.25% p.a.
- Vermögen von > 400 Mio. CHF: 0.27% p.a.

Equity Europe ex CH Optimized ESG (Klasse I-A (CHF hedged), I-B (EUR), und I-C) (IN LIQUIDATION)

- Vermögen von > 25 Mio. CHF: 0.10% p.a.
- Vermögen von > 50 Mio. CHF: 0.20% p.a.
- Vermögen von > 100 Mio. CHF: 0.25% p.a.
- Vermögen von > 200 Mio. CHF: 0.28% p.a.
- Vermögen von > 300 Mio. CHF: 0.30% p.a.
- Vermögen von > 400 Mio. CHF: 0.32% p.a.

Bond CHF ESG (Klasse I und I-A)

- Vermögen von > 25 Mio. CHF: 0.10% p.a.
- Vermögen von > 50 Mio. CHF: 0.15% p.a.

Die Höhe des Rabattes wird auf monatlicher Basis berechnet. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Nettovermögen des Anlegers per Ende Monat. Auszahlungen sind einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer.

Die Auszahlung erfolgt an qualifizierte Anleger, die Anteile der oben genannten Teilvermögen halten und dem in diesem Anhang benannten Vertreiber eine Bestätigung ihrer Hausbank (sämtliche Bestände per Monatsende der unmittelbar vergangenen drei Monate) jeweils per Post oder E-Mail zukommen lassen, die dies beweist.

Die Auszahlung erfolgt vorausgesetzt, die obengenannte Bestätigung trifft bei dem in diesem Anhang benannten Vertreiber spätestens 20 Kalendertage nach Ablauf der vorgenannten dreimonatigen Periode (Bestandsnachweis) ein. Für weitere Details zu dieser Bestimmung können Anleger den Vertreiber kontaktieren.

6.4 Total Expense Ratio

OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG

Jahr	Anteilsklasse «I-A (CHF hedged)»	Anteilsklasse «I-C»	Anteilsklasse «I-X»	Anteilsklasse «I-XH»
2021/2022	0.59%	0.59%	0.14%	0.16%
2022/2023	0.60%	0.60%	0.15%	0.08%
2023/2024	0.58%	0.57%	0.11%	0.07%

OLZ – Equity World ex CH Optimized ESG 2

Jahr	Anteilsklasse «I-A (CHF hedged)»	Anteilsklasse «I-C»
2021/2022	0.57%	0.57%
2022/2023	0.59%	0.59%
2023/2024	0.58%	0.58%

OLZ – Equity World Optimized ESG

Jahr	Anteilsklasse «I-A (CHF hedged)»	Anteilsklasse «IH»	Anteilsklasse «I-XH»
2021/2022	0.59%	0.64%	0.15%
2022/2023	0.60%	0.65%	0.15%
2023/2024	0.58%	0.63%	0.13%

OLZ – Bond CHF ESG

Jahr	Anteilsklasse «I-A»	Anteilsklasse «I-X»
2021/2022	0.32%	0.07%
2022/2023	0.33%	0.01%
2023/2024	0.35%	0.04%

OLZ – Equity World ex CH Index Optimized ESG

n/a

OLZ – Equity World ex Index CH Optimized ESG 2

n/a

6.5 Vergütungen

In Anlehnung an § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags beträgt die effektiv erhobene Verwaltungskommission des jeweiligen Teilvermögens für die Leitung und die Aufgaben der Depotbank zurzeit 0.087% p.a.

Für die Teilvermögen «– Equity World ex CH Index Optimized ESG» und «– Equity World ex CH Index Optimized ESG 2» beträgt die effektiv erhobene Verwaltungskommission des jeweiligen Teilvermögens für die Leitung und die Aufgaben der Depotbank zurzeit 0.05% p.a.

In Anlehnung an § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags betragen die effektiv erhobenen Kommissionssätze für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit zurzeit:

– Equity World ex CH Optimized ESG

«I»	0.50% p.a.
«I-A (CHF hedged)»	0.45% p.a.
«I-C»	0.45% p.a.
«IH»	0.50% p.a.
«I-X»	0.0% ²

«I-XH»	0.0% ²
– Equity World ex CH Optimized ESG 2	
«I-A (CHF hedged)»	0.45% p.a.
«I-C»	0.45% p.a.
– Equity World Optimized ESG	
«I»	0.50% p.a.
«I-A (CHF hedged)»	0.45% p.a.
«I-C»	0.45% p.a.
«IH»	0.50% p.a.
«I-X»	0.0% ²
«I-XH»	0.0% ²
– Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)	
«I-A (CHF hedged)»	0.60% p.a.
«I-B (EUR)»	0.85% p.a.
«I-C»	0.60% p.a.
«I-X»	0.0% ²
«I-XH»	0.0% ²
– Bond CHF ESG	
«I»	0.25% p.a.
«I-X»	0.0% ²
«I-A»	0.25% p.a.
– Equity World ex CH Index Optimized ESG	
«I-A (CHF hedged)»	0.20% p.a.
«I-A-dist (CHF hedged)»	0.20% p.a.
«I-C»	0.20% p.a.
«I-C-EUR»	0.20% p.a.
«I-C-dist»	0.20% p.a.
«I-A (EUR hedged)»	0.20% p.a.
«I-D»	0.10% p.a.
«I-DH (CHF hedged)»	0.10% p.a.
«I-E»	0.07% p.a.
«I-E-EUR»	0.07% p.a.
«I-EH (CHF hedged)»	0.07% p.a.
«I-EH (EUR hedged)»	0.07% p.a.
«I-F»	0.05% p.a.
«I-FH (CHF hedged)»	0.05% p.a.
«I-MR-USD»	1.50% p.a.
«I-Z»	0.0% p.a.*
«I-ZH (CHF hedged)»	0.0% p.a.*
– Equity World ex CH Index Optimized ESG 2	
«I-A2 (CHF hedged)»	0.20% p.a.
«I-C2»	0.20% p.a.
«I-D2»	0.10% p.a.
«I-D2-H (CHF hedged)»	0.10% p.a.
«I-E2»	0.07% p.a.
«I-E2-H (CHF hedged)»	0.07% p.a.
«I-F2»	0.05% p.a.
«I-F2-H (CHF hedged)»	0.05% p.a.
«I-Z2»	0.0% p.a.*
«I-Z2-H (CHF hedged)»	0.0% p.a.*

² Kommissionen für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit im Zusammenhang mit der Anteilsklasse «I-X» und «I-XH» werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche OLZ

respektive deren Tochtergesellschaften aus einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Anleger zustehen.

6.6 Emittenten- bzw. Gegenparteirisiko

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

6.7 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

6.8 Verkaufsrestriktionen

Anteile der Teilvermögen des Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Anlagefonds investieren können.

6.9 Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / D$$

wobei:

A = Anzahl der Anteile des Teilvermögens, in welches konvertiert werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile

D = Nettoinventarwert der Anteile des Teilvermögens, in welches der Wechsel zu erfolgen hat

Der Nettoinventarwert kann um die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen angepasst werden.

Der Wechsel eines Anteilinhabers von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben Teilvermögens, erfolgt ohne Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen bzw. ohne An- und Verkaufsspesen resp. ohne Anwendung des Swing Faktors.

6.10 Beachtung der Vorschriften BVG und BVV2

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für die Teilvermögen «– Bond CHF ESG», «– Equity World Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG 2», «– Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)», «– Equity World ex CH Index Optimized ESG» und «– Equity World ex CH Index Optimized ESG 2» beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von

Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) (insbes. Art. 53 – 56a), wobei bei den Teilvermögen «– Equity World Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG», «– Equity World ex CH Optimized ESG 2», «– Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)», «– Equity World ex CH Index Optimized ESG» und «– Equity World ex CH Index Optimized ESG 2» der Aktienanteil von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. b BVV2 sowie der Fremdwährungsanteil von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. e BVV2 abweichen kann.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags, die den weniger einschränkenden Bestimmungen des BVV2 stets vorgehen. Allerdings ist der Umbrella-Fonds überwiegend als Teilanlage für die Anlage von Vorsorgegeldern ausgestaltet. Die Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die die Gesamtheit der Anlage einer Vorsorgeeinrichtung betrifft, ist durch die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen ihrer Asset Allocation umzusetzen.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich